

Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Gemeindegesetzes und des Volksrechtegesetzes: Stellungnahme des Gemeinderats

Die Regierung hat Ende September 2011 einen Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Volksrechtegesetzes sowie weiterer Gesetze verabschiedet und zur Stellungnahme an verschiedene Institutionen versandt. Der Gemeinderat nahm die Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2011 zur eingehenden Begutachtung entgegen. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 23. Dezember 2011.

Das heutige Gemeindegesetz vom 20. März 1996 und das geltende Gesetz über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz) vom 17. Juli 1973 haben sich im Grundsatz bewährt. Allerdings entsprechen etliche Bestimmungen nicht mehr den Anforderungen an eine moderne Gesetzgebung.

Deshalb hat sich eine von der Regierung und der Vorsteherkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe mit dem Revisionsbedarf auseinandergesetzt und den jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf ausgearbeitet, in dem auch einige Erfahrungen aus der Praxis der letzten Jahre, vor allem in Bezug auf die Einführung des allgemeinen Briefwahlrechts, berücksichtigt sind.

Mit der Vernehmlassungsvorlage wird im Gemeindegesetz insbesondere eine Regelung in Vorschlag gebracht, wonach die Wahl des Gemeinderats und des Gemeindevorstehers neu auf März und der Amtsantritt von Gemeinderat und Vorsteher neu auf 1. Mai des Wahljahres festgelegt werden sollen. Aufgrund der geringen Wahlbeteiligung an den Freitagabenden enthält die Vorlage zur Abänderung des Volksrechtegesetzes zugleich den Vorschlag, die Wahl- bzw. Abstimmungslokale inskünftig nur noch am Sonntag offen zu halten und auf den Freitag zu verzichten.

Weitere Änderungen des Gemeindegesetzes betreffen die Kompetenz der Beschlussfassung über den Erlass von Reglementen zu ortspolizeilichen Vorschriften, das Initiativrecht, welches künftig nicht mehr für bereits rechtskräftige Verwaltungsakte, Entscheidungen und Verfügungen angewendet werden kann, oder die Erhöhung der Mindestausgabenkompetenz der Gemeindevorsteher von derzeit CHF 5'000 auf neu CHF 10'000. Der Gesetzesentwurf enthält ausserdem neue klare Regelungen zur Führung eines standardisierten und einheitlichen Einwohnerregisters in elektronischer Form für In- und Ausländer.

Aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofs und auf Anregung des Landgerichts sind weiters diverse Gesetzesbestimmungen über den Ausschluss vom Stimmrecht bzw. über die Einstellung im Stimm- und Wahlrecht entsprechend geändert oder angepasst worden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurden schliesslich im Zusammenhang mit der brieflichen Stimmabgabe verschiedene Präzisierungen vorgenommen.

Seitens der Gemeindevorsteherung liegt dem Gemeinderat eine inhaltliche Stellungnahme zur weiteren Behandlung und Beschlussfassung vor. Darin werden insbesondere noch einige Aspekte beleuchtet, die in der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage unberücksichtigt geblieben sind. Die wesentlichen Punkte dieser Stellungnahme wurden bereits in der Kommission Personal, Organisation und Finanzen erörtert. Sie waren auch grösstenteils Gegenstand von entsprechenden Beratungen in der Vorsteherkonferenz.

Antrag

Beschlussfassung über die vorliegende Stellungnahme der Gemeindevorsteherung zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes, des Volksrechtgesetzes und der weiteren Gesetze.

Beschluss

Die vorliegende Stellungnahme wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und an die Regierung weitergeleitet.

Gemeindevorsteherung

Stellungnahme zur Abänderung des Gemeindegesetzes und des Volksrechtgesetzes

Die Gemeinde Mauren begrüsst die beabsichtigte Revision des Gemeindegesetzes, des Volksrechtgesetzes sowie der weiteren Gesetze grundsätzlich und befürwortet auch die mit der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Abänderungen und Anpassungen. Aus Sicht der Gemeinde Mauren ergeben sich allerdings vor allem im Gemeindegesetz noch diverse weitere Aspekte, die im Rahmen der gegenständlichen Revision ebenfalls eingehend geprüft und nach Möglichkeit auch berücksichtigt werden sollten. Wir erachten dieses Vorgehen für umso wichtiger, weil in nächster Zeit wohl nicht mit einer weiteren Revision des Gemeindegesetzes zu rechnen sein dürfte. Die zusätzlichen Anregungen und Vorschläge der Gemeinde Mauren betreffen die folgenden Bereiche:

GEMEINDEGESETZ**Art. 25 und Art. 35 (Vermittlerwahlen)**

Alle elf Gemeinden haben sich im Verlaufe des Jahres 2011 für eine ersatzlose Abschaffung des Vermittleramtes gemäss Vermittleramtsgesetz vom 12. Dezember 1915, LGBI. 1916 Nr. 3, nach Ablauf der Amtsperiode 2010-2015 ausgesprochen und das zuständige Ressort Inneres der Regierung ersucht, die notwendigen gesetzlichen Schritte zu veranlassen.

Sollten diese Gesetzesschritte nächstens vollzogen werden, so könnten im Rahmen der gegenständlichen Revision des Gemeindegesetzes auch die entsprechenden Anpassungen in Art. 25 Abs. 2 lit. e sowie in Art. 35 vorgenommen werden, indem dort jeweils die "Wahl des Vermittlers und seines Stellvertreters" gestrichen wird.

Art. 38 Abs. 1 und 2 (Mitgliederzahl des Gemeinderats)

Gemäss geltendem Gemeindegesetz wird die minimale und maximale Anzahl der Gemeinderäte durch die jeweilige Einwohnerzahl bestimmt. Die derzeitige Regelung wurde unverändert in die Revisionsvorlage übernommen. Aus Sicht der Gemeinde Mauren wäre es heute durchaus angezeigt, von dieser "starren" einwohnerbasierten Regelung auf eine "freiere" Lösung umzustellen. Im Sinne einer gestärkten Gemeindeautonomie sollte der Entscheid über die jeweilige Grösse des Gemeinderats den Gemeinden eigentlich selbst überlassen werden. Wir schlagen deshalb folgende Neuformulierung von Art. 38 Abs. 1 und 2 vor:

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindevorsteher und mindestens sechs, höchstens jedoch zwölf weiteren Mitgliedern. Die Zahl ist in der Gemeindeordnung festzulegen.

Art. 45 (Amtsdauer des Gemeinderats)

Art. 45 legt die Amtsdauer für den Gemeinderat mit vier Jahren fest. Die Amtsdauer entspricht derjenigen von Regierung und Landtag. Mit der "Agenda 2020" für das Fürstentum Liechtenstein strebt die Regierung nun offenkundig eine Verlängerung der Legislaturperiode von vier auf fünf Jahre an, um die Konstanz und Stabilität in der Regierungsarbeit zu erhöhen. Sollten diesen Bestrebungen schon in Bälde konkrete Schritte folgen, so würden wir eine entsprechende Angleichung im Gemeindegesetz für den Gemeinderat (Art. 45) und für die Geschäftsprüfungskommission (Art. 56 Abs. 2) durchaus als sinnvoll und zweckmässig erachten.

Art. 47 (Ausschluss von der Wahl in den Gemeinderat)

Aufgrund der Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats, die wesentlich auch den Personalbereich betreffen, sind gemäss geltendem Recht Bedienstete, die in leitender Stellung in der Gemeindeverwaltung tätig sind, von der Wahl in den Gemeinderat ausgeschlossen (Art. 47 Abs. 1 lit. e). Konsequenter und folgerichtiger wäre es, wenn für alle Gemeindebediensteten – ungeachtet der Funktion und Stellung, die sie in der Gemeindeverwaltung innehaben – die gleichen Regelungen resp. Voraussetzungen gelten würden. Wir schlagen deshalb in Art. 47 folgende Änderung vor:

- 1) *Von der Wahl in den Gemeinderat sind ausgeschlossen:*
- e) *Bedienstete, die in der Gemeindeverwaltung tätig sind.*

In diesem Zusammenhang wäre es auch wünschenswert, die veralteten Begriffe "Bedienstete" bzw. "Gemeindebedienstete" im gesamten Gesetzestext durch zeitgemässe Bezeichnungen (z.B. Gemeindeangestellte, Gemeindepersonal) zu ersetzen.

Art. 55 (Stellvertretung des Gemeindevorstehers)

Gemäss Art. 55 wird der Gemeindevorsteher bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderats vertreten.

Mit dieser rudimentären Bestimmung ergeben sich aus Sicht der Gemeinde Mauren noch einige offene Fragen und Rechtsunsicherheiten, die dringend einer Klärung bedürfen.

- Wie lange kann es dem Vizevorsteher zugemutet werden, bei einem Ausfall des Vorstehers durch Krankheit, Unfall oder Tod die Stellvertretung wahrzunehmen, bis allenfalls eine Ersatzwahl anzusetzen ist?
- Welche Fristen gelten für die Ansetzung einer Nachwahl und bis zu welchem Zeitpunkt vor der ordentlichen Gemeindewahl soll eine solche möglich sein?
- Ist aus Sicht des Gesetzgebers für die Ansetzung einer Nachwahl eine Differenzierung nach den Ausfallgründen vorzunehmen?

Den Gemeinden wäre zweifelsohne gedient, wenn sich der Gesetzgeber im Rahmen der gegenständlichen Gesetzesrevision auch dieser Thematik annehmen würde und Rechtssicherheit schaffen könnte, wie sie für den Gemeinderat in Art. 46 (Ersatzwahl) bereits gegeben ist.

Art. 56 (Wahl der Geschäftsprüfungskommission)

Nach Art. 56 Abs. 1 wählt die Gemeindeversammlung innerhalb von sechs Monaten nach der Gemeinderatswahl eine Geschäftsprüfungskommission (GPK). Diese besteht aus drei oder fünf Mitgliedern. Die Zahl wird in der Gemeindeordnung festgelegt.

In allen Liechtensteiner Gemeinden setzt sich die GPK seit langem aus jeweils drei Mitgliedern zusammen. Fällt ein Mitglied während der Amtsperiode durch Wegzug oder aus anderen Gründen aus, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, weil keine Stellvertreter-Regelung besteht – dies im Gegensatz zu anderen gesetzlichen Kommissionen (z.B. Wahl- und Abstimmungskommission).

Zur Vermeidung einer solchen Ersatzwahl könnte sich die Gemeinde Mauren auch für die GPK eine offizielle Stellvertreter-Regelung vorstellen, indem Art. 56 Abs. 1 neu wie folgt formuliert würde:

Die Gemeindeversammlung wählt innerhalb von sechs Monaten nach der Gemeinderatswahl eine Geschäftsprüfungskommission. Diese besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und höchstens drei Ersatzmitgliedern.

Dem Ersatzmitglied käme auch die Funktion zu, im Falle einer befristeten Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds dessen Aufgaben vorübergehend wahrzunehmen. Die vorgeschlagene Neuregelung setzt voraus, dass jene Wählergruppen, die an der GPK-Wahl teilnehmen, nebst ihren ordentlichen Kandidaten jeweils auch ein Ersatzmitglied für die Wahl zu nominieren hätten.

Art. 57 (Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission)

Nach Art. 57 Abs. 3 kann sich die Geschäftsprüfungskommission zur Kontrolle des Rechnungswesens der Dienste einer von der Regierung anerkannten Revisionsgesellschaft bedienen.

Aus dieser Bestimmung geht nicht eindeutig und zweifelsfrei hervor, wem letztendlich die Kompetenz zur Bestellung einer Revisionsgesellschaft zukommt. Die derzeitige Formulierung lässt jedoch den Schluss zu, dass diese Kompetenz der GPK zufällt. Zur Klarstellung schlagen wir deshalb folgende Ergänzung von Art. 57 Abs. 3 vor:

Die Geschäftsprüfungskommission kann sich zur Kontrolle des Rechnungswesens der Dienste einer von der Regierung anerkannten Revisionsgesellschaft bedienen. Auswahl und Bestellung der Revisionsgesellschaft obliegen der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 71 (Wahlverfahren Gemeindevorsteher)

Im Vernehmlassungsentwurf ist der erste Satz von Abs. 2 missverständlich und nicht korrekt wiedergegeben. Richtig muss es heissen:

*Kommt keine gültige Wahl zustande, hat binnen sechs Wochen unter den gleichen Kandidaten ein neuer Wahlgang stattzufinden, wobei ein Kandidat seine Kandidatur bzw. **eine** Wählergruppe mit Zustimmung des **Vorgeschlagenen** ihren Wahlvorschlag bis spätestens fünf Wochen vor dem neuen Wahltag schriftlich vor der Wahlkommission zurückziehen kann.*

Art. 82 (Wahl des Vizevorstehers)

Nach Art. 82 hat der Gemeinderat binnen vier Tagen ab dem Wahltag aus der Mitte des Gemeinderats den Vorsteher-Stellvertreter (Vizevorsteher) mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu wählen. Die Gemeinde Mauren regt an, diese Bestimmung wie folgt zu ergänzen resp. zu präzisieren:

Die vorgeschlagenen Kandidaten haben bei der Wahl in den Ausstand zu treten.

VOLKSRECHTEGESETZ

In Art. 27 wird noch der Begriff *Wahlzelle* verwendet. Heutzutage wäre wohl eher die Bezeichnung *Wahlkabine* angebracht.

Art. 8a Abs. 5 wurde mit dem Zusatz versehen: "Die Stimmabgabe ist im Stimmregister *aufzunehmen*." Demgegenüber heisst es in Art. 30 Abs. 2: "Die Stimmabgabe ist im Stimmregister *anzumerken*." Wir plädieren für eine gleichlautende Formulierung.